



LAGOTTO ROMAGNOLO ZÜCHTERGEMEINSCHAFT E.V.

Durchführungs- bestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung

Anlage 6 zur Zuchtordnung (Anlage 1 der Satzung) der
Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.
gegründet am 12. September 2015
VR 200 738 (Landshut)

Stand Oktober 2016
(genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2016)



1. Allgemeine Regeln

- 1.1. Anmeldungen zur Zuchtzulassungsprüfung (ZZP) sind mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular schriftlich an die Zuchtleitung zu richten.
- 1.2. Zulassungsvoraussetzung ist das Vorliegen sämtlicher von der LRZ-Zuchtordnung (LRZ ZO) als Zucht voraussetzungen aufgeführter Untersuchungsergebnisse mit nach LRZ-ZO ausreichenden Ergebnissen.
- 1.3. Vor Beginn der ZZP sind dem Ausrichter die Anmeldebestätigung, Ahnentafel, Impfausweis und der Gebührennachweis vorzulegen.
- 1.4. ZZP sind unter Orts- und Terminangabe auf der Homepage der LRZ zu veröffentlichen.
- 1.5. Voraussetzungen für die Teilnahme an der ZZP sind:
 - a) Mindestalter 15 Monate
 - b) Zwei Ausstellungsbewertungen, davon mindestens eine in einer erwachsenen Konkurrenzklasse bei einer vom VDH geschützten Ausstellung mit Bewertungen von mindestens „Sehr gut“, die von zwei auf der VDH- Richterliste aufgeführten Zuchtrichtern vergeben wurden.
 - c) HD-Auswertung, nicht schlechter als HD C
- 1.6. Nicht teilnehmen dürfen kranke und mit Ungeziefer behaftete Hunde. Läufige Hündinnen müssen dem Richter gremium und dem Ausrichter vor dem Prüfungsbeginn mitgeteilt werden; sie laufen stets zum Schluss der Zuchtzulassungsveranstaltung.
- 1.7. Die ZZP wird von 2 Zuchtrichtern durchgeführt, von denen einer auf der VDH-Richterliste als Spezialzuchtrichter der Rasse Lagotto Romagnolo aufgeführt sein sollte.
- 1.8. Eine nicht bestandene Zuchtzulassungsprüfung darf einmal frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.
Den Prüfern sind vor der Veranstaltung die Unterlagen der zuvor nicht bestandenen Prüfung mit Begründung des Nichtbestehens vorzulegen

2. Verhaltensbeurteilung

Die Hunde werden mindestens dem vom VDH angewendeten, für das Erreichen einer besseren Zucht Klasse dem von der LRZ entwickelten Verhaltenstest unterzogen.



3. Formwertbeurteilung

- 3.1. Die Hunde werden von den beiden Zuchtrichtern, wobei einer ein Spezialzuchtrichter der Rasse Lagotto Romagnolo sein sollte, im Stand und in der Bewegung beurteilt.
- 3.2. Die Beurteilung im Stand erfolgt auf dem Tisch.
- 3.3. Hierbei werden die Hunde von beiden Richtern mit demselben Messgerät abwechselnd je drei Mal gemessen. Als festgestellte Größe gilt der Durchschnittswert der sechs durchgeführten Messungen.
- 3.4. Die Beurteilung der Bewegung erfolgt wie auf Ausstellungen. Die Hunde sollen möglichst an einer Vorführleine im Trab gezeigt werden, wobei die Richter die Bewegung im Kommen, Gehen und von der Seite beurteilen.
- 3.5. Beide Richter füllen zusammen ein Exemplar Zuchtzulassungsprotokolls pro Hund aus.
- 3.6. Nicht bestehen können Hunde, die
 - a) zuchtausschließende Fehler aufweisen (z. B. fehlerhafter Zahnschluss),
 - b) die die obere bzw. untere Größengrenze um mehr als 3 cm über- bzw. unterschreiten,
 - c) die deutlich aggressiv sind,
 - d) oder an die infolge mangelnder Qualität oder/und eines schlechten Pflegezustands die Formwertnoten „vorzüglich“ oder „sehr gut“ nicht vergeben werden könnten.
- 3.7. Die Zuchtzulassung kann mit Auflagen verknüpft werden, die für alle Anpaarungen des zur Zucht zugelassenen Lagotto gelten. Die Pflicht zur Einhaltung der Auflagen obliegt sowohl dem Züchter als auch dem Deckrüdenhalter. Die Kontrolle der Einhaltung obliegt der Zuchtleitung.
- 3.8. Auflagen aus der Zuchtzulassung können gelöscht werden, wenn Nachzucht des Zuchthundes vorgestellt wird, die erkennen lässt, dass die Auflagen nicht mehr erforderlich sind. Hierzu sind 80% der Welpen aus dem letzten Wurf bei der Zuchtzulassungsveranstaltung vorzustellen, die mindestens 12 Monate alt sind.